



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 03. Juli 2020			Nr. 31/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
214	30.06.2020	Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW“ vom 30.06.2020	366
215	01.07.2020	Bekanntmachung über die Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Laer, Nordwalde und Neuenkirchen	368
216	30.06.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124343068	373
217	02.07.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124354471	373

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

214. Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW“ vom 30.06.2020

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 22.06.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW vom 11.11.2011 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 38/2011, S. 380), die zuletzt durch 3. Änderungssatzung vom 12.04.2019 (Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 14/2019, S. 121 ff.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 11 wird wie folgt gefasst

11 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt für die weitere Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Satzung (Ziffer 10) bereits begonnenen Bewilligungsverfahren jeweils bis zum Abschluss dieser Bewilligungsverfahren durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsakt fort.

Darüber hinaus haben Betreiber, die vor Aufhebung dieser Satzung (Ziffer 10) die eigenwirtschaftliche Erbringung von Verkehren im Geltungsbereich dieser Satzung beantragt haben und denen auf dieser Grundlage entsprechende personenbeförderungsrechtliche Genehmigungen bzw. einstweilige Erlaubnisse einschließlich Anschlussurlaubnisse von der Bezirksregierung Münster als zuständiger Genehmigungsbehörde erteilt wurden bzw. werden, für die gewährten (Rest-)Laufzeiten dieser Genehmigungen bzw. einstweiligen (Anschluss-) Erlaubnisse einen Anspruch auf Weiterleitung ihres Anteils an der Ausbildungsverkehrspauschale nach Maßgabe der Satzung. Die Satzung gilt insoweit für die vorstehend genannten (Rest-) Laufzeiten fort.

Bei der weiteren Anwendung der Satzung während des vorstehend beschriebenen Übergangszeitraums wird die jeweils geltende Gesetzeslage beachtet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Nach dem Beschluss des Kreistages vom 08.04.2019 sollte die Satzung für Verkehre im Geltungsbereich der Satzung, für die ein Antrag auf eigenwirtschaftliche Erbringung bereits vor Aufhebung der Satzung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt worden ist, fortgelten. Dies soll durch diese Satzung klargestellt werden. Sollte sich die entsprechende rückwirkende Anpassung der Satzung im Nachgang als unwirksam herausstellen, dann tritt diese Satzung spätestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur „Satzung des Kreises Steinfurt über die Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale nach § 11a ÖPNVG NRW“ vom 30.06.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 30. Juni 2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1-01.02.05-001/016
in Vertretung
gez. Dr. Martin Sommer
Kreisdirektor

Kreis Steinfurt 31/2020/214

215. Bekanntmachung über die Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Laer, Nordwalde und Neuenkirchen

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Laer, Nordwalde und Neuenkirchen über die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens für die Abfallsammlung und –beförderung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Öffentlich- rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) und §§ 24 II, 29 IV GkG NW

zwischen den Gemeinden

Laer, Nordwalde und Neuenkirchen
(nachfolgend „Beteiligte“)

über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Altpapier, Grünabfall, E- Schrott, Spermüll und Bioabfall (je Gemeinde ein Los).

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten ein Vergabeverfahren für die Abfallsammlung und –beförderung (nachfolgend „Vergabeverfahren“) durchführen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 1. Januar 2021 kostengünstig zu gewährleisten und durch einen oder mehrere geeignete/n Entsorgungsbetrieb/e (nachfolgend „Entsorger“) durchführen zu lassen.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

Die Gemeinde Laer übernimmt für die Gemeinden Nordwalde und Neuenkirchen die Aufgaben der Durchführung des Vergabeverfahrens bis auf Zuschlagserteilung gem. § 2, Ziffer 6 dieser Vereinbarung mit Unterstützung durch das von ihr zu beauftragende Beratungsunternehmen Kommunal Agentur NRW.

Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, entsprechend dem Angebot des Beratungsbüros zu gleichen Teilen tragen.

§ 2

Grundsätze der Ausschreibung

1. Die Gemeinde Laer wird das Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Beteiligten von der Erstellung der Vergabeunterlagen bis zum Entwurf der Struktur des Vergabevermerkes im Namen sämtlicher Beteiligter durchführen.

2. Die zu vergebenden Leistungen werden nach den Gemeindegebieten der Beteiligten in Lose aufgeteilt.

3. Folgende Vergabeunterlagen werden von der Gemeinde Laer mit dem Beratungsunternehmen erarbeitet und von den anderen Beteiligten übernommen:

- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- Angebotsformular
- Bewerbungsbedingungen
- Allgemeine Zusätzliche Vertragsbedingungen

- Formulare Erklärungen
- Vergabebekanntmachung
- Informationen an Bieter
- Vergabevermerkstruktur
- Entwurf Schreiben Bieterzuschlag

4. Die Leistung soll für 8 Jahre, mit Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr, ausgeschrieben werden.

5. Der Zuschlag ist von allen Beteiligten auf das wirtschaftlichste Angebot je Los zu erteilen.

6. Jede beteiligte Gemeinde prüft und entscheidet über die Vergabe ihres Loses auf Basis des Entwurfs des Vergabevermerks, den das Beratungsunternehmen erstellt, selbst. Sie unterschreibt ihren jeweiligen Vergabevermerk und erteilt für ihr Los den Zuschlag. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Kriterien der Bewerbungsbedingungen und gemäß GWB und VgV von jeder beteiligten Gemeinde zu erteilen.

§ 3

Beirat

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Gemeinde Laer bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein – nicht stimmberechtigtes – weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

2. Folgende Entscheidungen der Gemeinde Laer bedürfen der Zustimmung des Beirats:

- a. Endgültige Festlegung der Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Beteiligten,
- b. Bekanntmachung des Vergabeverfahrens bei der EU,
- c. Rechtliche Vertretung vor der Vergabekammer oder einem Gericht.

Da bei europaweiten Vergabeverfahren Bieter das Recht haben, ein Nachprüfungsverfahren bei der zuständigen Vergabekammer zu beantragen, muss in diesem Fall eine Vertretung der Beteiligten vor der Vergabekammer gewährleistet sein. Dieses Recht übertragen die Beteiligten im Falle, dass von einem Bieter das Vergabeverfahren alle Lose betreffend angegriffen wird, der Gemeinde Laer. Die Gemeinde Laer schlägt hierzu dem Beirat für die externe Vertretung ein oder mehrere (max. 3) Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros vor, über das der Beirat kurzfristig entscheidet.

Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Nachprüfungsverfahren entstehen, entsprechend dem Angebot des ausgewählten Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros zu gleichen Teilen tragen.

Betrifft das Nachprüfungsverfahren nicht alle Lose, so entscheiden die vom Nachprüfungsverfahren betroffenen Beteiligten vorgenannte Entscheidungen und tragen für diese Lose die jeweiligen Kosten.

3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

4. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Gemeinde Laer schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

§ 4

Informationspflicht

Die Beteiligten informieren die Gemeinde Laer über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5

Verwaltungskosten

Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben verzichtet die Gemeinde Laer auf eine Vergütung.

§ 6

Haftung

1. Eine Haftung der Gemeinde Laer für fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten ist ausgeschlossen.
2. Sofern die Gemeinde Laer von Bieter für das Vergabeverfahren in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

§ 7

Pflichten der teilnehmenden Kommunen

1. Die Kommunen sind verpflichtet durch ihr Verhalten darauf hinzuwirken, dass weder die Durchführung der Ausschreibung noch die Vertragsabwicklung gefährdet wird.
2. Insbesondere haben Sie sicher zu stellen, dass die zu beauftragenden Leistungen zu Vertragsbeginn „vertragsfrei“ sind, sie also keinen anderen Vertrag (auch nicht mündlich) über den Leistungsgegenstand abgeschlossen haben und auch keinen anderen Vertrag über den Leistungsgegenstand innerhalb der Vertragslaufzeit abschließen werden.
3. Sie haben darüber hinaus, auch nach Abschluss des Verfahrens, die vergaberechtlichen Vorgaben, insbesondere die des Geheimwettbewerbs zu achten.
4. Verstößt eine Kommune gegen diese Pflichten, so ist sie den anderen Kommunen zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 8

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Entsorger

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Gemeinde Laer und anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Gemeinde Laer diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Entsorger ermächtigen.
2. Im Übrigen ist die Gemeinde Laer zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Gemeinde Laer ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 9

Dauer

Die Vereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung für alle Lose oder Aufhebung des Vergabeverfahrens außer Kraft.

§ 10

Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GKG.

§ 11

Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

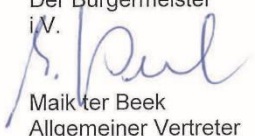
§ 13

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Laer, den 06.05.2020

Gemeinde Laer
Der Bürgermeister
i.V.

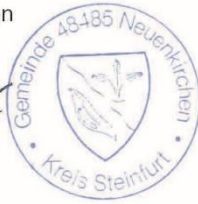

Maik ter Beek
Allgemeiner Vertreter



Neuenkirchen, den 04.05.2020

Gemeinde Neuenkirchen
Der Bürgermeister

Franz Möllering
Franz Möllering



Nordwalde, den 28.04.2020

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin

Sonja Schemmann
Sonja Schemmann



Steinfurt, den 01.07.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
im Auftrag
gez. Ostholthoff

Kreis Steinfurt 31/2020/215

**216. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124343068**

Gegen Herrn Bernd Heuermann, zuletzt wohnhaft in 48529 Nordhorn, Burgstr. 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 02.03.2020 (Az.: 124343068) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 30.06.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2020/216

**217. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124354471**

Gegen Herrn Dennis Wülfing, zuletzt wohnhaft in 42117 Wuppertal, Friedrich-Ebert-Straße 148, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.05.2020 (Az.: 124354471) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3008, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 02.07.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 31/2020/217